

**Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Herzog zu Mecklenburg. Unsern gnädigen  
Gruß zuvor Wohlgebohrner/ lieber/ getreuer ... der gegenwärtige Zustand aber  
Unserer Hertzogthümer und Lande ... die Ausschreibung eines allgemeinen  
Land-Tages unumgänglich erfordert/ und Wir dazu den 9ten ... Novembris ... in  
Unserer Stadt Sternberg ... determiniret ... : Gegeben auf Unserer Festung  
Schwerin/ den 7. Octobris 1717.**

[S.I.], 1717

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838322115>

Druck    Freier  Zugang



1717

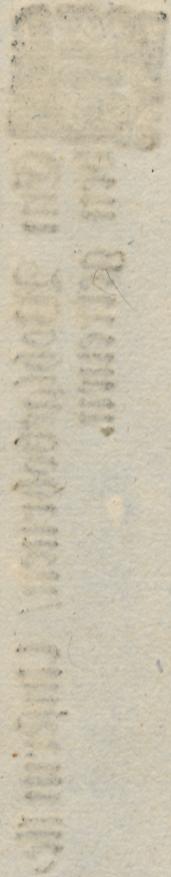
# Ein Geistes Gnaden/ Carl Leopold / Herzog zu Mecklenburg. Ihren gnädigen Gruß zuvor Wohlgebohr- ner/lieber/getreuer.

**G**enanck auf Unsere verschiedene  
bisher ergangene Convocationes, die dazu er-  
forderte nicht allein in nicht gehöriger Anzahl  
erschienen/ sondern auch einige vorsätzliche und  
ungebührliche Weise davon weg geblieben/ der  
gegenwärtige Zustand aber Unserer Herzogthü-  
mer und Lande/ samt der Uns obliegenden Landes. Väterlichen  
Vorsorge vor Unserer getreuen Ritter- und Landschaft/ so wohl gemei-  
ner/ als auch eines jeden particulieren Wohlfahrt/Ruhe/Schutz und  
Sicherheit eine zu so heilsamen Zweck gereichende Zusammentretung/  
folglich die Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tages unum-  
gänglich erforderlich/ und Wir dazu den 9ten des nextlünftigen Mo-  
nats Novembris. und zwar aus Uns dazu bewegenden Ursachen in  
Unserer Stadt Sternberg/ jedoch citrä præjudicium & consequentiam,  
auf diesmahl solcher Gestalt determiniret/ daß Tages vorher in Unsere ge-  
treue Ritter- und Landschaft an solchem Orte sich gehörig einfinden solle.

Als haben Wir Euch solches/ gleich andern von Unserer lieben und  
getreuen Ritter- und Landschaft notificiren wollen/ mit angehengtem  
Befehl/ daß Ihr die an besagten 9ten Novembr. gnädigst zu thunde  
Proposition unterthänigst anhört/ und nebst den übrigen Unsern ge-  
horsamen Land-Sassen in gehörige Berathschlagung ziehet/ auch bis  
zu volligem von Uns gemachten Schluss ohne Unsere gnädigste Con-  
cession und Erlaubniß nicht von dannen reiset/ weniger gar ausbleis-  
bet/ sondern da Euch einige erhebliche Ursachen dazu nöthigen wür-  
den/ solche per Supplicam unterthänigst vorstellet; mit der ernstlichen  
Verwarnung/ Ihr erscheinet alßdann/ und thut solches oder nicht/ daß  
Ihr zu allem/ was beschlossen wird/ gleich anderen Unsern getreuen  
Land-Sassen kräftiglich verbunden und gehalten seyn sollet. Und das  
mit allen und jeden/ so etwan/wie bisher geschehen/ gemeinet seyn  
möge; So versichern Wir hiedurch gnädigst/ daß allen und jedem Un-  
sern getreuen Vasallen und Unterthanen/ so wohl bei dem Northinbe-  
geben/ und währendem Aufenthalt/ alß auch in ungehindertter Wieder-  
Abreise zu dem Ihrigen/ oder wohin sonst ihre habende Berrichtun-  
gen es erfordern möchten/vollkommene Sicherheit/Schutz und Frey-  
heit gegönnet und verstatte seyn solle/wornach Ihr Euch gehorsamlich  
zu richten. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin/ den 7. Octobris 1717.

AK-4060. (27) <sup>22</sup>







Ein Wohlgebührnen/ Unserm lie-  
hen getreuen.

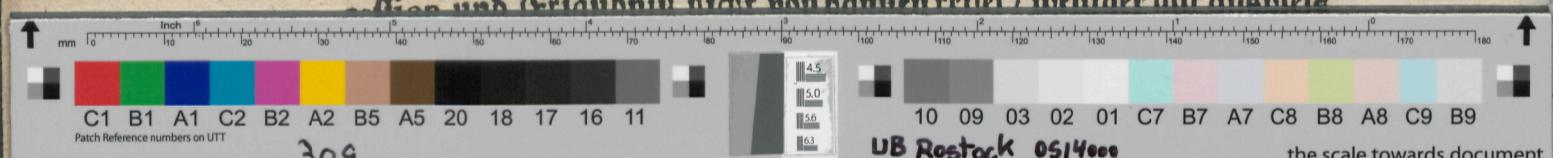
1717.

# EDEN OB OFFES BNADEN/ Karl Leopold/ Herzog zu Mecklenburg. Unsern gnädigen Gruß zuvor Wohlgebohr. Einer/lieber/getreuer.



**S**INNACHT / auf Unsere verschiedene  
bisher ergangene Convocationes, die dazu er-  
forderte nicht allein in nicht gehöriger Anzahl  
erschienen/ sondern auch einige vorsätzlicher und  
ungebührlicher Weise davon weg geblieben/ der  
gegenwärtige Zustand aber Unserer Herzogthü-  
mer und Lande / samt der Uns obliegenden Landes. Väterlichen  
Vorsorge vor Unserer getreuen Ritter- und Landschaft so wohl gemei-  
ner/ als auch eines jeden particulieren Wohlfahrt/Ruhe/Schutz und  
Sicherheit eine zu so heilsamen Zweck gereichende Zusammentretung/  
folglich die Ausschreibung eines allgemeinen Land-Tages unum-  
gänglich erforderl/ und Wir dazu den 9ten des nechstkünftigen Mo-  
nats Novembris. und zwar aus Uns dazu bewegenden Ursachen in  
Unserer Stadt Sternberg/ jedoch citrä præjudicium & consequentiam,  
auf die in alß solcher Gestalt determinirret/ daß Tages vorher in Unsere ge-  
treue Ritter- und Landschaft an solchem Orte sich gehörig einfinden solle.

Als haben Wir Euch solches/ gleich andern von Unserer lieben und  
getreuen Ritter- und Landschaft notificiren wollen/ mit angehengtem  
Befehl/ daß Ihr die an besagten 9ten Novembr. gnädigst zu thunde  
Proposition unterthänigst anhdret/ und nebst den übrigen Unsern ge-  
horsamen Land-Sachsen in gehörige Berathschlagung ziehet/ auch bis  
zu völligem von Uns gemachten Schluss ohne Unsere gnädigste Con-  
sion und Erlaubniß nicht von dannen reiset/ meniger aar auskleie-



Land-Sachsen kräftiglich verbunden und gehalten seyn souet. und das  
mit allen und jedem/ so etwan/wie bishero geschehen/ gemeinet seyn  
möchten/ unter dem ohnernidlichen prætexte einiger Unsicherheit von  
sothanem Landtage weg zu bleiben/ solcher Vorwand benommen seyn  
möge; So versichern Wir hiedurch gnädigst/ daß allen und jeden Un-  
seren getreuen Vasallen und Untertanen/ so wohl bei dem Dorthinbe-  
geben/ und währendem Aufenthalt/ als auch in ungehinderter Wieder-  
Abreise zu dem Ihrigen/ oder wohin sonst thre habende Berrichtun-  
gen es erfordern möchten/vollkommene Sicherheit/Schutz und Frey-  
heit gegönnet und verstatet seyn solle/wornach ihr Euch gehorsamlich  
zu richten. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin/den 7. Octobris 1717.

MK-4060. (27) <sup>22</sup>